

**Der Aufsichtsrat der nach dem DrittelbG mitbestimmten Schaltbau Holding AG (nachfolgend auch kurz „Unternehmen“ oder „Gesellschaft“ genannt) hat sich am 26. Oktober 2021 im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung gegeben<sup>1</sup>:**

#### I. Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG ist, werden die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Corporate Governance Kodex beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.  
Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen.  
Sie sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.  
Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen.
- (4) Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, zur Amtszeit seiner Mitglieder und zu deren Amtsniederlegung gelten die Regelungen zu §§ 8 und 9 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.  
Dabei achtet der Aufsichtsrat darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

#### II. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden nach den Regelungen zu § 10 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung gewählt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

---

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 20. März 2019 und alle darauf bezogenen Beschlüsse des Aufsichtsrats sind mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung aufgehoben und durch diese ersetzt werden, vgl. hierzu auch Abschnitt XII.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

- (4) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

In Übereinstimmung mit § 11 Ziffer 7 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (5) Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats wahr, wenn dieser verhindert ist.

### III. Einberufung von Sitzungen

- (1) Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG ist, muss der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens zwei Mal im Kalenderhalbjahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Wenn die Gesellschaft nicht mehr börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG ist, genügt es gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 AktG, wenn der Aufsichtsrat eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhält. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt.

- (2) Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder als Präsenzsitzungen oder per Videokonferenz abzuhalten.

Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sollten stets als Präsenzsitzungen abgehalten werden.

Im Übrigen können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung einberufen, soweit die Satzung nicht eine längere Einladungsfrist vorschreibt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen – bis auf drei Tage – abkürzen.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch mündlich, fernmündlich, via E-Mail oder per Telefax sowie auch in Kombination dieser Möglichkeiten einladen.

Die Vorschrift des § 110 Abs. 2 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zu übersenden.

Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesenden sind.

Den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesen Fällen Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder

ihre Stimme schriftlich abzugeben. Abs. (3) S. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (5) Jeder von einem Aufsichtsratsmitglied spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden gestellte Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

#### IV. Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen.
- (2) Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände.  
Hierzu kann der Vorsitzende für die Gesellschaft nach zustimmender Beschlussfassung im Aufsichtsrat und unter Gegenzeichnung des Vorstands auch einen Rahmenvertrag mit einem zur Verschwiegenheit zu verpflichteten Dritten schließen, soweit dieser Vertrag monatlich kündbar ist.
- (3) Als Sitzungsleiter bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (4) Als Sitzungsleiter hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine abweichende Anordnung trifft.

#### V. Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt III. Abs. (2) Satz 2 auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder E-Mail, fernmündlich sowie in Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht und alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.  
Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung in Übereinstimmung mit § 108 Abs. 3 AktG dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlich, per Telefax oder im Wege der

Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auch zulassen, dass Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen.
- (6) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### VI. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Inhalt der Niederschrift.  
In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den Beschlüssen festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in eine Niederschrift aufgenommen.
- (4) Jede Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.  
Über die Genehmigung der Niederschrift wird auf der nächsten Aufsichtsratssitzung durch die Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, entschieden.  
Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit der Absendung der Niederschrift stattdessen eine vorherige Genehmigung fordern. In diesem Fall gilt die Niederschrift als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats nach der Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (5) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können auch bereits in der Sitzung im Wortlaut gesondert protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden.  
Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung und nur durch die an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder möglich.

#### VII. Vertraulichkeit

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben in Übereinstimmung mit §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 3 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Still-

schweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere zum Inhalt oder Verlauf von Aufsichtsratssitzungen oder zum Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen bzw. -beschlüssen, an Dritte weiterzugeben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn der Vorsitzende der Weitergabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hierüber zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien.  
Die Rückgabepflicht gilt nicht, soweit die Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen zur Verfolgung berechtigter eigener Interessen benötigen.

#### VIII. Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte die Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können.

Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG ist, bestellt der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht ein Aufsichtsratsmitglied nach Abschnitt IX. oder X. bereits geborenes Mitglied eines Ausschusses ist.  
Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
- (4) Ausschüsse, die über ihre Aufgabe aus § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, hinaus das Recht haben, Beschlüsse zu fassen, müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.  
Ein beschließender Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen.  
Durch die Übertragung von Aufgaben an einen Ausschuss wird das Recht des Plenums des Aufsichtsrats zur Beratung und Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

Gegenstände, die vom Plenum des Aufsichtsrats einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen worden sind, können vom Gesamtaufichtsrat jederzeit im Ganzen oder in einer besonderen Fragestellung zur eigenen Entscheidung an sich herangezogen werden.

- (5) Die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung gelten für die innere Ordnung der Aufsichtsratsausschüsse entsprechend, sofern nicht nachfolgend abweichendes bestimmt ist.  
An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (6) Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss als Vorsitzender an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (7) Das Recht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, gemäß § 109 Abs. 2 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, von der Ausschusssitzung auszuschließen, bleibt unberührt.
- (8) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats – zu berichten.  
Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss nicht an, ist er vom Ausschussvorsitzenden laufend über die Arbeit des Ausschusses nach den Grundsätzen der Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Sprecher des Vorstands nach Abschnitt II. Abs. (3) dieser Geschäftsordnung zu unterrichten.
- (9) Im Übrigen gelten die Regelungen zu § 11 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

#### IX. Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und nur, solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils ein Mitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an.  
Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.  
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (3) Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, bereitet der Prüfungsausschuss die folgenden Entscheidungen des Aufsichtsrats vor, nämlich
  - die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts.  
Dazu erörtert der Prüfungsausschuss die Unterlagen zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht wie auch den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer;

- die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung sowie ggfs. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses sowie über die Billigung des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung;
- den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresberichts, sofern dieser einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird.  
Dazu hat der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einzuholen, die Auskunft über die beruflichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern und dem Unternehmen und dessen Organen bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat auch Angaben über die vom Abschlussprüfer für das Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erbrachten anderen Leistungen, wie z.B. Beratungsleistungen, und welche Leistungen bereits für das folgende Geschäftsjahr vereinbart worden sind, zu enthalten. Die Erklärung hat zudem das vorgesehene Abschlussprüferhonorar sowie das Honorar der im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten nicht prüfungsnahen Leistungen anzugeben.

Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, beschließt und entscheidet der Prüfungsausschuss an Stelle des Aufsichtsrats über

- Fragen der Rechnungslegung, insbesondere über grundsätzliche Fragen wie die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Änderung von Bilanzierungs- und Prüfungsmethoden;
  - die Überwachung
    - des Rechnungslegungsprozesses,
    - der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems,
    - der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung;
  - die Überwachung etwaiger Halbjahresfinanzberichte und ggfs. der Konzern-Quartalsmitteilungen sowie die Erörterung mit dem Abschlussprüfer über dessen Bericht über seine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, jeweils vor deren Veröffentlichung;
  - die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer nach dessen Bestellung durch die Hauptversammlung.  
Im Prüfungsauftrag sind die Prüfungsschwerpunkte und die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen und seine Verpflichtung zu vereinbaren, den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse zu informieren, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
  - Fragen der Compliance, der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems und gegebenenfalls der Prüfung entsprechender Vorfälle, sofern sie (auch) Mitglieder des Vorstands betreffen.
- (4) Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, tritt der Prüfungsausschuss auf Einladung des Ausschussvorsitzenden zusammen. Er soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr und darüber hinaus nach Bedarf tagen.

Sind der Ausschussvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende nicht identisch, stimmen sie sich über die vom Ausschussvorsitzenden nach Bedarf zusätzlich einzuberufenden Sitzungen zuvor ab.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt, der Vorstandsvorsitzende, der Finanzvorstand und der Abschlussprüfer teil. Auf Bitten des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nehmen an den Ausschusssitzungen weitere Vorstandsmitglieder sowie in Abstimmung mit dem Vorstand der Leiter Konzernrechnungsweisen (Head of Accounting), der Compliance-Beauftragte sowie ggfs. weitere Mitarbeiter des Unternehmens teil.

- (5) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses oder sonst zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind und soweit ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist, handelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

#### X. Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und nur, solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Anteilseigner an, das von den Mitgliedern der Anteilseigner aus deren Mitte gewählt wird.  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Nominierungsausschusses.
- (2) Solange die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, bereitet der Nominierungsausschuss die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Hierbei berücksichtigt der Ausschuss potentielle Interessenkonflikte sowie eine vielfältige Besetzung (Diversity). Jedem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt.

#### XI. Zielgröße für Frauen

- (1) Der Aufsichtsrat legt entsprechend § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand fest.
- (2) Hierbei stellt er Umsetzungsfristen für das Erreichen der Zielgröße auf und fördert die Zielerreichung durch eine langfristige Planung.

#### XII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2021 in Kraft.  
Sie ersetzt die bestehende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (einschließlich etwaiger Ergänzungsbeschlüsse des Aufsichtsrats hierzu), die mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung als aufgehoben gilt.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt ihrerseits so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ihre Aufhebung oder Änderung beschließt.